jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/13 86/18/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1986

Index

L61501 Weinbau Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art18 Abs1;
B-VG Art18 Abs2;
WeinbauG Bgld 1980 §23 Abs2 litb;
WeinbauG Bgld 1980 §6 Abs3;

Rechtssatz

Die Ansicht, weil die Bezirkshauptmannschaft ihre gesetzliche Pflicht vernachlässigt habe, das gegenständliche Grundstück nach § 6 Abs 3 des Weinbaugesetzes 1969 zur Weinbauflur zu erklären, sei im Strafverfahren davon auszugehen, dieses Grundstück sei zur Tatzeit Weinbauflur gewesen, ist unrichtig. Keine verfassungsgesetzliche oder einfachgesetzliche Bestimmung sieht vor, die (angebliche) Säumigkeit des Verordnungsgebers bewirke, dass die - nicht erlassene - Verordnung incidenter als bereits erlassen anzusehen sei. Die Durchsetzung der Pflicht zur Erlassung einer Verordnung ist nicht, wie bei der Erlassung von Bescheiden, unmittelbar (durch Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde), sondern nur mittelbar möglich; es kommt hiebei die Geltendmachung der staatsrechtlichen, disziplinarrechtlichen und politischen Verantwortlichkeit der zuständigen Organe sowie ein Amtshaftungsanspruch in Frage (Mayer, Die Verordnung, 42; Hackl, Wann müssen Verwaltungsbehörden Verordnungen erlassen?, ZfV 1977, 257(270); Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht/2, 151, Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechts/5, 183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180043.X01

Im RIS seit

18.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at